

len an denen Seen ringsherumb- ligen Städten / Schlössern /
 Burgen und Flecken in eigenen allerhöchsten Augenschein zuneh-
 men / sich öfters vorgenommen / und nach Zeugnuß Buccelini P. I.
 in topograph. Const. des: pag. 4. die Nider- Deutsche Rauffeuth
 gegen dem Erb- Herzog Leopold sich verbündlich erbotten ha-
 ben / den Ober- und Unter- See mit einem Überfluß aller von
 allen D. then der Welt zuführenden Waahren / Schätz- und
 Reichthumen gleichsam zuüberschwämmen / und die Stadt Con-
 stanz nicht nur als eine der Weltberuffenen Stadt Amsterdam
 gleiche Handels- Stadt florierend zu machen / sondern auch auff
 eigne Kosten mit unüberwündlicher Fortification . oder einem auff-
 führend- das Antwerpisch- überrtreffend- gewaltigem Castell zube-
 vöstigen / in so fern das freye Religions- Exercitium entweder in
 der Stadt / oder wenigstens in einer Vorstadt ihnen gestattet werde:
 Allein hatte der Erb- Herzog Leopold , deme dieses Occidentali-
 sche Constantinopel jederzeit ungemein wohl gefallen / ohne einig
 frembde Beyhuff / oder derley Beding dasselbe auß zuzieren / bey
 sich beschlossen / sothanes Vornehmen aber sambt dem glortwür-
 digsten Erb- Herzogen dessen unermuthet- frühzeitiger Todt
 umgestürzet : Mit welch- gleichen Gedancken auch die vorgehen-
 de Kayserin zwar umgegangen / durch eingefallene schwere Zeiten /
 Krieg und andere Ursachen aber daran verhindert worden seynd /
 gleichwohl jedoch umb die tragende Zuneigung zu bezeugen /
 nicht unterlassen wollen / die lebens würdig- und werth geschätzte
 Stadt Constanz mit stattlichen Privilegien , Gnaden und Frey-
 heiten zubegaben / gestalten dann auß vielen nur etlich wenige bey
 zubringen / die Röm. Kayserin / Rudolphus I. Ludovicus IV. Ca-
 rolus IV. und Venceslaus das Privilegium de non evocando ad a-
 liud tribunal, quàm Constantiense , vermöge dessen kein Constanz-
 scher Burger oder Burgerin Vogt- Leuth , Eigen- Leuth / Hinder-
 fassen oder ihre Güter umb keinerley Weltliche Sachen / sie be-
 treffen Leib / Ehr / oder Gut an / vor keinem Land- Hof- oder
 anderem Gericht / dann dem angeordneten Stadt Rath und Ge-
 richt in Constanz geladen / zu erscheinen beruffen / bekümmere